

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Im Nähling“ an der B 45

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan

„Brennholzhandel an der B 45“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen

Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß

§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**hier: Schreiben des Kreisausschusses Odenwaldkreis, V.50 Umwelt und Naturschutz,
Naturschutzbehörde, Erbach i. Odw. vom 02.03.2015**

Erläuterungen

8.1 Mit Genehmigung dieser beiden Entwürfe sollten die planungs- und baurechtlichen

Voraussetzungen für die Zulassung eines Brennstoffhandels geschaffen werden:

Zukünftig sollten hier Baumstämme angeliefert, mittels Säge- und Spaltmaschinen zu Brennholz (Scheitholz) verarbeitet, getrocknet und verkauft werden.

An baulichen Anlagen seien hierzu neben dem ca. 50 m x 20 m großen Lagerplatz eine offene, ca. 50 m x 20 m große Halle mit Technikraum, eine ca. 15 m x 9 m große Unterstellhalle für die Wartung von Maschinen sowie ein ca. 12 m x 12 m großes Wohnhaus für den Betriebsleiter geplant.

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht bestünden hierzu so erhebliche Bedenken, dass weder der Entwurf zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höchst im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 in der Kerngemeinde Höchst für die Darstellung der hier betroffenen Fläche als „sonstiges Sondergebiet - Brennholzhandel“ noch der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ in der Kerngemeinde Höchst mitgetragen werden könne.

Neben entgegenstehenden Aussagen des Regionalplanes Südhessen 2010 entspreche

das Vorhaben auch nicht dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst, der die geplante Eingriffsfläche dort als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darstelle;

nördlich und westlich direkt angrenzend seien nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2

des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Hessischen

Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Streuobstwiesen.

Dazwischen fänden sich immer wieder Heckenzüge, meist als wegbegleitende Saum-Biotope, die als „Trittsteine“ zwischen dem Wald auf der Höhe

im Westen und diesen Streuobstbeständen fungierten. Dies werde im derzeit gültigen,

rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst durch die dortige

Darstellung „Gebiete für den Biotopverbund“ zwischen der Bundesstraße B 45

im Osten und dem Wald im Westen gewürdigt.

Erläuterung:

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens wurden aus regionalplanerischer Sicht vom Regierungspräsidium Darmstadt keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht.

Wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits ausgeführt, ist laut Auskunft des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation die Darstellung der Maßnahme fläche im Flächennutzungsplan nicht mehr aktuell. Die Eintragung erfolgte seinerzeit aufgrund einer geplanten Kompensationsmaßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Ortsumgehung Höchst B 45 durch die Straßenbauverwaltung. Die Kompensationsmaßnahme wurde dann aber durch die Straßenbauverwaltung vom Grundstück Gemarkung Höchst-Odw., Flur 10 Nr. 179 auf das Grundstück Gemarkung Höchst-Odw., Flur 10 Nr. 103 (Am Schockmannsgraben) verlegt.

Zur Minimierung der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, insbesondere der vollumfängliche Erhalt der Obstbäume, die umfangreiche Ergänzung des Obstbaumbestands und die intensive Eingrünung des Sondergebietes. Die Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch einen angemessenen Ausgleich auf einer externen Fläche.

8.2 Neben den der Unteren Naturschutzbehörde bekannten Bruthecken des streng geschützten Neuntöters in den Heckenzügen entlang des oberhalb der Eingriffsfläche vorbeiziehenden Flurwegs sei hier – aufgrund der strukturreichen Ausstattung dieses „Gebiets für den Biotopverbund“ – mit hohem faunistischen Artenreichtum in den verschiedenen Lebensräumen zu rechnen. Daher sei ein artenschutzfachliches Gutachten unbedingt erforderlich: Neben der Prüfung floristischer Bestände und Besonderheiten seien insbesondere faunistische Untersuchungen durchzuführen: Avifauna (neben den Höhlenbrütern in den Streuobstbeständen auch Hecken- und Wiesenbrüter), Fledermäuse, Reptilien (insbesondere Eidechsen und Schlangen) und Insekten (insbesondere Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken), um prüfen zu können, ob gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen und hierfür gegebenenfalls artenschutzrechtliche Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich seien.

Bei Genehmigung dieser Bauleitplanung bzw. bei Zulassung des hier in Rede stehenden Vorhabens sei – aufgrund des täglichen Sägebetriebs – mit einer so erheblichen Lärmbelastung zu rechnen, dass zweifelsfrei davon ausgegangen werden könne, dass die in den Hecken und Streuobstbeständen vorkommenden Tierarten auch weit über die Eingriffsfläche hinaus erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden, was dazu führen könne, dass Tierarten aus diesem „Gebiet für den Biotopverbund“ verdrängt werden.

Erläuterung:

Zwischenzeitlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (dabei wurde auch ein Neuntöter-Paar in einem Mistelbusch im Streuobstwipfel angetroffen), der zu dem Ergebnis kommt, dass Verbotstatbestände gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 2 (erhebliche Störung) vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung (Insektenfreundliche Außenbeleuchtung, Nisthilfen für Vögel, Erhaltung des alten Baum- und Gehölzbestands) durchgeführt werden.

8.3 Von dem hier in Rede stehenden Vorhaben gingen nicht nur erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Tierarten der dortigen Lebensräume aus, sondern es sei auch mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Ein solcher Holzverarbeitungsbetrieb sei der hier betroffenen Landschaft im Grunde wesensfremd: Im Odenwald seien solche oder ähnliche Sägewerke in den meisten Fällen aus ehemaligen Mühlenbetrieben hervorgegangen und historisch gewachsen. Eine Zulassung des hier in Rede stehenden Vorhabens zwischen einer alten Hofstelle und einem Aussiedlerhof aus den 1960/70-er Jahren werde dazu beitragen, die Landschaft zu verunstalten. Sowohl in der Kerngemeinde als auch in den Ortsteilen der Gemeinde Höchst seien in den letzten Jahren immer wieder derartige Anfragen an die Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises gerichtet worden, die allesamt mit dem Verweis auf eine Betriebsniederlassung innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets abschlägig beurteilt worden seien. Es sei diesen Gewerbebetrieben schlecht vermittelbar, dass ihre ähnlich gelagerten Vorhaben im Außenbereich abgelehnt worden seien, und einem Konkurrenten dies über eine Bauleitplanung im Außenbereich nun ermöglicht werden solle. Es könne jedoch andererseits weder aus naturschutzfachlicher noch aus städtebaulicher Sicht angestrebt werden, dass jeder Brennholzerzeuger bzw. Brennholzhändler „seinen“ vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Außenbereich erwirke.

Erläuterung:

Es handelt sich nicht um einen Sägewerksbetrieb, sondern um einen Brennholzhandel. Im zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht wird zum Schutzgut „Landschaftsbild“ ausgeführt, dass sich baubedingte Schäden an den wertgebenden Elementen für das Landschaftsbild, d.h. insbesondere an den Obstbäumen im Gebiet, aber auch an den Gehölzen in dessen Umfeld (weitere Obstbäume und Hecken), vermeiden lassen.

Der geplante Brennholzhandel passt sich in die bisherige landschaftliche Abfolge ein. Auch Sonnen- und Berghof liegen in der unteren, als Grünland genutzten Hangzone. Durch zahlreiche Maßnahmen wird der Betrieb so schonend wie möglich in die Landschaft eingebettet. Hierzu zählen insbesondere die Terrassierung des Geländes mit kleinen Böschungen, die hangparallele Anordnung der Gebäude, die Staffelung der Gebäudehöhen mit einer deutlichen Begrenzung der Gebäudehöhe hangaufwärts und die Gestaltung der Dächer nach Ausrichtung, Neigung und Farbgebung. Außerdem wird das geplante Betriebsgelände (anders als die bisherige Betriebsstätte am Berghof) ringsum intensiv eingegrünt, vor allem mit dichten Gehölzzügen. Der wertgebende Streuobstbestand im Plangebiet wird erweitert und unterpflanzt und langfristig erhalten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch den geplanten Brennholzhandel nicht.

Zwar wirken sich die anlagebedingten Eingriffe, d.h. die weitere Ansiedlung in der freien Landschaft besonders auf das Landschaftsbild aus, doch durch die landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens durch seine Lage in der unteren Hangzone, seine Gestaltung und die intensive Eingrünung rund um das Betriebsgelände werden die Auswirkungen erheblich gemildert.

8.4. Die Naturschutzbehörde habe dem Vorhabenträger im Vorfeld mehrfach alternative Standorte auf bereits vorbelasteten Grundstücken für sein Vorhaben empfohlen, die sowohl vom Bauamt der Gemeinde als auch von der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises mitgetragen worden wären: Dies seien neben Grundstücken

in den beiden Gewerbegebieten in der Kerngemeinde Höchst auch eine nicht mehr bewirtschaftete landwirtschaftliche Hofstelle im Ortsteil Hetschbach und das Gelände der ehemaligen Straßenmeisterei im Ortsteil Mümling-Grumbach gewesen. Hier solle der Vorhabenträger begründen, weshalb diese, von der Unteren Naturschutzbehörde nicht geeignet seien. Eine Alternativprüfung sei somit unerlässlich.

Erläuterung:

Es kann auf Pkt. 6.3 der Beschlussvorlage zu der vorangegangenen Stellungnahme des Kreisausschusses Odenwaldkreis (IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz), Erbach i. Odw., vom 05.03.2015 verwiesen werden.

M. B.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Jörz, Dipl.-Ing.
Gemeindebauamt

Beschlussvorschlag

- zu 8.1 Die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis gegenüber der Planung aufgrund dessen Lage in einem Gebiet, das im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, und für das der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese als Bestandteile eines „Gebietes für den Biotopverbund“ dargestellt, führen nicht zu einer Änderung der Planung. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht. Aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes, des vollständigen Erhalts des Gehölzbestandes und verschiedener grünordnerischer Maßnahmen kommt es zu keiner nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und die Darstellung der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes ist nicht mehr aktuell.
- zu 8.2 Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, ein artenschutzfachliches Gutachten vorzulegen, wurde gefolgt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung durchgeführt werden. Dies trifft auch auf

das im Plangebiet angetroffene Neuntöter-Paar zu. Die v.g. Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung werden im Durchführungsvertrag und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

zu 8.3 Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, das ausschließlich einen Brennholzhandel und kein Sägewerk beinhaltet, führen nicht zu einer Änderung der Planung, da die Auswirkungen des Vorhabens, auf das Landschaftsbild aufgrund seiner Lage zwischen zwei Aussiedlerhöfen und in der Nachbarschaft zu Bundesstraße und Bahnlinie sowie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischer Maßnahmen als vertretbar angesehen werden.

Zu 8.4 Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, der Vorhabenträger solle begründen, weshalb die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlenen Vorschläge für alternative Standorte nicht geeignet seien, und eine Alternativenprüfung durchführen, wird zum Anlass genommen, dies in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch anzuführen.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt

- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt

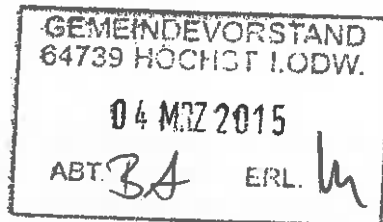
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schritfführer

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst
Montmelianer Platz 4
64739 Höchst



V.50 Umwelt und Naturschutz Naturschutzbehörde

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Herr Klein
Telefon: 06062 70-215
Fax: 06062 70-134
E-Mail direkt: r.klein@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V 50-201/09/03/15
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

2. März 2015

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst

- hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises
- a) zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höchst im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 in der Kerngemeinde Höchst und
 - b) zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ in der Kerngemeinde Höchst

- Bezug:
- a) Schreiben vom 5. Februar 2015 des Planungsbüros für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, Groß-Zimmern, mit Planentwurf und Begründung zum Vorentwurf
 - b) Unser Schreiben vom 29. Oktober 2014 (E-Mail) an das Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, Groß-Zimmern, zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bitsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Februar 2015 hat uns das von Ihnen beauftragte Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer, Groß-Zimmern, um eine Stellungnahme a) zum Entwurf zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höchst im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 in der Kerngemeinde Höchst und b) zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ in der Kerngemeinde Höchst gebeten.

Mit Genehmigung dieser beiden Entwürfe sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Brennstoffhandels geschaffen werden: Zukünftig sollen hier Baumstämme angeliefert, mittels Säge- und Spaltmaschinen zu Brennholz (Scheitholz) verarbeitet, getrocknet und verkauft werden.

Seite 1 von 4

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Volksbank Odenwald eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

An baulichen Anlagen sind hierzu neben dem ca. 50 m x 20 m großen Lagerplatz eine offene, ca. 50 m x 20 m große Halle mit Technikraum, eine ca. 15 m x 9 m große Unterstellhalle für die Wartung von Maschinen sowie ein ca. 12 m x 12 m großes Wohnhaus für den Betriebsleiter geplant.

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht bestehen hierzu so erhebliche Bedenken, dass wir weder den Entwurf zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höchst im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 in der Kerngemeinde Höchst für die Darstellung der hier betroffenen Fläche als „sonstiges Sondergebiet – Brennholzhandel“ noch den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ in der Kerngemeinde Höchst mittragen können.

Begründung:

Aus dem Regionalplan Südhessen 2010 geht hervor, dass die hier betroffene Fläche „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ist. Darüber hinaus tangiert das Plangebiet im Norden und im Westen ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

I.

Dies Darstellungen im Regionalplan Südhessen 2010 finden sich entsprechend auch im derzeit gültigen, rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst: Die geplante Eingriffsfläche ist dort als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt; nördlich und westlich direkt angrenzend sind nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Streuobstwiesen. Dazwischen finden sich immer wieder Heckenzüge, meist als wegbegleitende Saum-Biotope, die als „Trittsteine“ zwischen dem Wald auf der Höhe im Westen und diesen Streuobstbeständen fungieren. Dies wird im derzeit gültigen, rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst durch die dortige Darstellung „Gebiete für den Biotopverbund“ zwischen der Bundesstraße B 45 im Osten und dem Wald im Westen gewürdigt.

Neben den uns bekannten Bruthecken des streng geschützten Neuntöters in den Heckenzügen entlang des oberhalb der Eingriffsfläche vorbeiziehenden Flurwegs ist hier – aufgrund der strukturreichen Ausstattung dieses „Gebiets für den Biotopverbund“ – mit hohem faunistischen Artenreichtum in den verschiedenen Lebensräumen zu rechnen. Daher ist ein artenschutzfachliches Gutachten unbedingt erforderlich, was wir dem o. g. Planungsbüro bereits mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 mitgeteilt haben: Neben der Prüfung floristischer Bestände und Besonderheiten sind insbesondere faunistische Untersuchungen durchzuführen: Avifauna (neben den Höhlenbrütern in den Streuobstbeständen auch Hecken- und Wiesenbrüter), Fledermäuse, Reptilien (insbesondere Eidechsen und Schlangen) und Insekten (insbesondere Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken), um prüfen zu können, ob gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen und hierfür gegebenenfalls artenschutzrechtliche Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich sind.

Bei Genehmigung dieser Bauleitplanung bzw. bei Zulassung des hier in Rede stehenden Vorhabens ist – aufgrund des täglichen Sägebetriebs – mit einer so erheblichen Lärmbelästigung zu rechnen, dass zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass die in den Hecken und Streuobstbeständen vorkommenden Tierarten auch weit über die Eingriffsfläche hinaus erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden, was dazu führen könnte, dass Tierarten aus diesem „Gebiet für den Biotopverbund“ verdrängt werden.

II.

Von dem hier in Rede stehenden Vorhaben gehen jedoch nicht nur erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Tierarten der dortigen Lebensräume aus, sondern es ist auch mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Ein solcher Holzverarbeitungsbetrieb ist der hier betroffenen Landschaft im Grunde wesensfremd: Im Odenwald sind solche oder ähnliche Sägewerke in den meisten Fällen aus ehemaligen Mühlenbetrieben hervorgegangen und historisch gewachsen. Eine Zulassung des hier in Rede stehenden Vorhabens zwischen einer alten Hofstelle und einem Aussiedlerhof aus den 1960/70-er Jahren wird dazu beitragen, die Landschaft zu verunstalten.

Solche Betriebe sind im Grunde genommen in bestehende Gewerbegebiete zu integrieren.

III.

Sowohl in der Kerngemeinde als auch in den Ortsteilen der Gemeinde Höchst sind in den letzten Jahren immer wieder derartige Anfragen an die Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises gerichtet worden, die allesamt mit dem Verweis auf eine Betriebsniederlassung innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets abschlägig beurteilt worden sind. Es ist diesen Gewerbebetrieben u. E. schlecht vermittelbar, dass ihre ähnlich gelagerten Vorhaben im Außenbereich abgelehnt wurden, und einem Konkurrenten dies über eine Bauleitplanung im Außenbereich nun ermöglicht werden soll.

Es kann jedoch andererseits weder aus naturschutzfachlicher noch aus städtebaulicher Sicht angestrebt werden, dass jeder Brennholzerzeuger bzw. Brennholzhändler „seinen“ vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Außenbereich erwirkt.

IV.

Die Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises hat dem Vorhabenträger im Vorfeld mehrfach alternative Standorte auf bereits vorbelasteten Grundstücken für sein Vorhaben empfohlen, die sowohl vom Bauamt der Gemeinde Höchst als auch von der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises mitgetragen worden wären: Dies waren neben Grundstücken in den beiden Gewerbegebieten in der Kerngemeinde Höchst auch eine nicht mehr bewirtschaftete landwirtschaftliche Hofstelle im Ortsteil Hetschbach und das Gelände der ehemaligen Straßenmeisterei im Ortsteil Mümling-Grumbach.

Hier sollte der Vorhabenträger begründen, weshalb diese, von uns empfohlenen Vorschläge nicht geeignet sind. Eine Alternativprüfung ist somit unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klein, M.A.